

Aktenzeichen:
2 RU 232 / 57

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Verkündet
am 30. März 1962
B o h l
Ref. Obersekretär
Schriftführer

der Steinbruchs-Berufsgenossenschaft, Hannover,
Walderseestraße 5,

Beklagten und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Hermann
Münzel, Frankfurt/Main,
Zeil 70,

g e g e n

1.)

2.)

Klägerinnen und
Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigte:

hat der 2. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 30. März 1962, an der
mitgewirkt haben

Senatspräsident B r a c k m a n n
als Vorsitzender,

Bundesrichter D e m i a n i und

Bundesrichter Dr. B a r e s e l
als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichter W e b e r und

Bundessozialrichter Kniepmeyer
als ehrenamtliche Beisitzer,

für Recht erkannt:

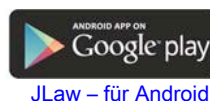
Die Revision gegen das Urteil des Bayerischen
Landessozialgerichts vom 3. September 1957 wird
zurückgewiesen.

Die Beklagte hat den Klägerinnen die außergericht-
lichen Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten

Von Rechts wegen.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



-2-

G r ü n d e :

I.

Der am 4. Februar 1881 geborene Ehemann der Klägerin zu 1), G. B., war in den Jahren 1895 bis 1937 - mit Unterbrechungen durch Kriegsdienst und Arbeitslosigkeit - als Steinbrecher in Sandsteinbrüchen des unteren Maingebietes tätig gewesen. Er bezog seit dem 26. Februar 1938 Invalidenrente. Am 12. November 1955 ist er gestorben.

Unter dem 12. März 1955 erstattete der praktische Arzt Dr. S. in M. eine Berufskrankheitsanzeige über eine Silikose, in der als Zeitpunkt der ersten ärztlichen Untersuchung der 1. März 1955 angegeben ist. Die Landesversicherungsanstalt (LVA) Unterfranken teilte der Beklagten auf die Anfrage mit, daß der Ehemann B. seit dem 26. Februar 1938 eine Invalidenrente beziehe, sämtliche Unterlagen jedoch durch Kriegseinwirkungen vernichtet seien. Die Beklagte zog vom Bürgermeister der Gemeinde B. eine Auskunft über die Beschäftigungszeiten seit 1895 und von der Verwaltungsstelle M. der Allgemeinen Ortskrankenkasse (AOK) A. eine Aufstellung über die Arbeitgeber und die Erkrankungen seit dem Jahre 1923 bei, außerdem eine Auskunft des Städtischen Krankenhauses in M. über das Ergebnis der dort am 11. März 1955 vorgenommenen Röntgenuntersuchung. Nachdem die Dienststelle des Staatlichen Gewerbearztes für Bayern ein Gutachten vom 2. Juli 1955 erstattet hatte, lehnte die Beklagte durch Bescheid vom 3. August 1955 den Entschädigungsanspruch ab und führte zur Begründung aus: B. habe aus Anlaß der bei ihm bestehenden Silikotbc keinen Anspruch auf Unfallrente, da er schon lange vor Eintritt des Versicherungsfalles im März 1955 wegen eines hiervon unabhängigen Leidens völlig erwerbsunfähig sei, jedoch habe er wegen der bestehenden Silikotbc Anspruch auf Krankenbehandlung.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-3-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-3-

Gegen diesen Bescheid hat der Ehemann B. am 24. August 1955 beim Sozialgericht (SG) Würzburg Klage erhoben. Nach seinem Tod hat der ihn vertretende VdK einen Erbschein eingereicht, aus dem sich ergibt, daß die Ehefrau zu 1/4, die Tochter Helene, verehelichte Wiese, zu 3/4 Erben des verstorbenen B. sind, sowie eine von Luise B. unterzeichnete Vollmacht auf den VdK und eine von Helene Wiese unterzeichnete Vollmacht auf Frau Luise B.

Durch zwei Bescheide vom 21. Dezember 1955 hat die Beklagte der Witwe Luise B. Sterbegeld gewährt und den Anspruch auf Hinterbliebenenrente mit der Begründung abgelehnt, daß der Ehemann schon lange vor Eintritt des Versicherungsfalles wegen eines hiervon unabhängigen Leidens völlig erwerbsunfähig gewesen sei. Hiergegen hat Frau Luise B. am 11. Januar 1960 beim SG Würzburg Klage erhoben.

Das SG hat weitere Auskünfte des behandelnden Arztes Dr. E. und des Bürgermeisters der Gemeinde B. beigezogen.

Das Urteil des SG Würzburg vom 6. September 1956 enthält folgende Parteibezeichnung:

1. des Gottfried B., verstorben am 12. November 1955, hier: Fortsetzung des Verfahrens durch
 - a) die Ehefrau Luise B.,
 - b) die Tochter Helene Wiese,
2. der Witwe Luise B.

Der Entscheidungssatz lautet:

- I. Unter Abänderung des Bescheides vom 3. August 1955 wird die Beklagte dem Grunde nach verurteilt, den das Verfahren fortsetzenden Klägern zu 1) des am 12. November 1955 verstorbenen Klägers für die als Berufskrankheit anerkannte Silikotbe bis zum 30. November 1955 Unfall-



-4-

rente zu gewähren.

- II. Unter Abänderung des Bescheides vom 21. Dezember 1955 wird die Beklagte dem Grunde nach verurteilt, der Klägerin zu 2) aus Anlaß des Todes ihres Ehemannes vom 12. November 1955 Witwenrente zu gewähren.
- III. Es wird eine einmalige vorläufige Leistung in Höhe von 500.-- DM angeordnet.
- IV. Die Beklagte hat den Klägern die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Aufwendungen zu erstatten.

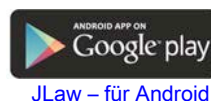
Zur Begründung hat das SG ausgeführt, die Klagen gegen die Bescheide vom 3. August 1955 (Versagung der Beschädigtenrente) und vom 21. Dezember 1955 (Versagung der Witwenrente) seien begründet. Der Bescheid vom 21. Dezember 1955 über die Gewährung des Sterbegeldes sei nicht mehr beanstandet worden. Als Zeitpunkt des Unfalls gelte bei einer Berufskrankheit der Beginn der Krankheit im Sinne der Krankenversicherung oder der Beginn der Erwerbsunfähigkeit im Sinne der Unfallversicherung. Der Krankheitsbeginn sei der Zeitpunkt, in dem wegen der Berufskrankheit ärztliche Behandlung objektiv erforderlich gewesen sei oder Arbeitsunfähigkeit begonnen habe. Die einzigen brauchbaren Beweismittel seien im vorliegenden Fall die Eintragungen der AOK und die Ausführungen des Staatlichen Gesundheitsamtes, dadurch sei ausreichend erwiesen, daß Balles bereits am 24. August 1937 infolge Schwindelanfalls und Silikose arbeitsunfähig erkrankt sei. Da keine Anhaltspunkte dafür vorhanden seien, daß Balles bereits in diesem Zeitpunkt völlig erwerbsunfähig gewesen sei, sei kein Raum mehr für die Anwendung des § 561 der Reichsversicherungsordnung (RVO).

Gegen das Urteil des SG hat die Beklagte beim Bayerischen Landessozialgericht (LSG) Berufung eingelegt. Das LSG hat

-5-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-5-

durch Urteil vom 3. September 1957 die Berufung der Beklagten hinsichtlich der Verletztenrente verworfen, im Übrigen zurückgewiesen und die Revision zugelassen.

Zur Begründung hat das LSG ausgeführt: Die Berufung hinsichtlich der Unfallrente sei nach § 145 Nr. 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) unzulässig, die Nichtzulassung der Berufung sei ebensowenig ein wesentlicher Mangel des Verfahrens wie die fälschliche Zuerkennung von Leistungen an die Tochter (§ 614 RVO), hinsichtlich der Witwenrente sei die Berufung zulässig aber unbegründet. Für die Anwendung des § 561 RVO komme es nur darauf an, wann Krankheit im Sinne der Krankenversicherung vorgelegen habe. Aus dem Auszug der AOK ergebe sich, daß B vom 24. August 1937 bis zum 25. Februar 1938 wegen Staublunge behandelt worden sei. Auch der Umstand, daß bereits im Jahre 1935 ein Fürsorgeblatt beim Gesundheitsamt angelegt worden sei, deute darauf hin, daß die ersten medizinischen Merkmale der Silikose bereits zu dieser Zeit vorgelegen hätten. Dafür, daß in jenen Jahren bereits völlige Erwerbsunfähigkeit vorgelegen habe, biete der Sachverhalt keinen Anhalt, § 561 RVO sei somit nicht anwendbar.

Die Beklagte, die den Empfang des Urteils des LSG unter dem 7. Oktober 1957 bescheinigt hat, hat am 4. November 1957 gegen das Urteil Revision eingelegt und sie am 17. Dezember 1957 begründet.

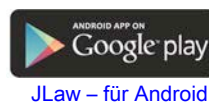
Sie beantragt,

unter Aufhebung des angefochtenen Urteils und des Urteils des SG Würzburg die Klage gegen die beiden angefochtenen Bescheide vom 3. August und 21. Dezember 1955 abzuweisen.

-6-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-6-

Die Klägerinnen beantragen,
die Revision zurückzuweisen.

II.

Die in der gesetzlichen Form und Frist eingelegte und begründete Revision ist durch Zulassung (§ 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG) statthaft und somit zulässig. Sie hatte jedoch keinen Erfolg.

Die Revision ist der Auffassung, das LSG habe die Berufung des SG zu Unrecht insoweit für unzulässig gehalten, als sie gegen die Entscheidung des SG über den Anspruch auf Verletztenrente gerichtet war. Diese Rüge ist unbegründet.

Das SG hatte zwei getrennte, unter verschiedenen Aktenzeichen eingetragene Klagen zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden (§ 113 SGG):

- a) die am 28. August 1955 vom Ehemann B erhobene Klage auf Verletztenrente, die sich gegen den ablehnenden Bescheid vom 3. August 1955 richtete und nach der Unterbrechung des Verfahrens durch den Tod des Ehemannes B von der Witwe und der Tochter als Erben aufgenommen worden ist und
- b) die von der Witwe Luise B am 11. Januar 1956 erhobene Klage, die den Anspruch auf Witwenrente (§ 588 RVO) betrifft und sich gegen den ablehnenden Bescheid vom 21. Dezember 1955 richtet.

Diese beiden Klagen standen zwar im Zusammenhang; einerseits war der Anspruch des Ehemannes B auf Entschädigung darauf gestützt, daß bei ihm eine zu entschädigende Berufskrankheit

-7-



-7-

bestehe, und der Anspruch der Witwe auf Hinterbliebenenrente darauf, daß der Tod des Ehemannes durch diese Berufskrankheit verursacht worden sei, andererseits hat die Beklagte sich gegenüber beiden Ansprüchen auf § 561 RVO berufen. Die Klagen betreffen jedoch selbständige Ansprüche, deren Voraussetzungen verschieden sind. Auch ist die Verletztenrente - wenn auch in Verkennung der Vorschrift des § 614 RVO - von der Witwe und ihrer Tochter beansprucht worden, während den Anspruch auf Hinterbliebenenrente die Witwe allein geltend macht. Infolgedessen ist die Zulässigkeit der Berufung für jeden der Ansprüche, über die das SG gemeinsam in einem Urteil entschieden hat, selbständig zu prüfen (vgl. BSG 10, 264; auch 5, 34 und 222, 225).

Nach § 145 Nr. 2 SGG (i.d.F. vor dem Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Änderung des SGG vom 25.6.1958 - BGBl I S. 409 -) war die Berufung gegen das Urteil des SG insoweit ausgeschlossen, als das SG über den Anspruch auf Verletztenrente für die Zeit bis zum Tode des Ehemannes B. entschieden hat; denn dieser Teil des Urteils betraf nur Rente für bereits abgelaufene Zeiträume (vgl. BSG 4, 215).

Die Berufung war auch nicht nach § 150 SGG zulässig. Das SG hat sie nicht zuglassen (§ 150 Nr. 1 SGG). Es war weder ein Ursachenzusammenhang im Sinne der Nr. 3 des § 150 SGG streitig, noch hatte das SG eine Gesundheitsstörung als nicht feststellbar erachtet. Das Verfahren des SG litt auch nicht an einem wesentlichen Mangel, der von der Beklagten gerügt worden ist. Hierbei können nur die aus dem Vorbringen in der Berufungsinstanz ersichtlichen Rügen berücksichtigt werden (SozR SGG § 150 Da 2 Nr. 9). Der Schriftsatz der Beklagten vom 7. November 1956 wendet sich in erster Linie gegen die Rechtsauffassung des SG und enthält keine ausdrücklich als Rügen von

-8-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Verfahrensmängeln gekennzeichneten Ausführungen. Das Urteil des LSG enthält infolgedessen auch keine Stellungnahme zu derartigen Rügen. Jedoch hat die Beklagte ausgeführt, es sei auch in tatsächlicher Beziehung "mehr als zweifelhaft", ob im August 1937 auch wegen einer "Staublunge" Arbeitsunfähigkeit und Behandlungsbedürftigkeit vorgelegen habe; die als Nebebefund angegebene Staublunge dürfte nicht im Vordergrund des Krankheitsgeschehens gestanden haben, da erfahrungsgemäß durch eine nicht schwere Staublunge keine Arbeitsunfähigkeit verursacht werde. Diese Ausführungen ergeben jedoch keinen Verstoß des SG gegen verfahrensrechtliche Vorschriften. Das SG hat sich auf die Auskunft der Verwaltungsstelle M der AOK A vom 2. Mai 1955 gestützt, daß vom 24. August 1937 an wegen "Schwindelanfall, Staublunge" Arbeitsunfähigkeit bestanden habe. Nach dem Rechtsstandpunkt des SG kam es nur darauf an, wann erstmalig wegen der Staublungenerkrankung ärztliche Behandlung erforderlich gewesen ist oder Arbeitsunfähigkeit begonnen hat. Es genügte also nach dieser Rechtsauffassung, daß wegen der Staublungenerkrankung ärztliche Hilfe in Anspruch genommen wurde. Das SG hat deshalb auch nicht festgestellt, daß die Arbeitsunfähigkeit rechtlich wesentlich eine Folge der "Staublunge" gewesen ist, sondern vielmehr ausdrücklich ausgeführt, die Silikotbc sei in rentenberechtigendem Ausmaß erstmals 1955 aufgetreten. Das SG hat deshalb von seinem Rechtsstandpunkt aus die Grenzen des Rechts der freien richterlichen Überzeugungsbildung (§ 128 SGG) dadurch nicht überschritten, daß es auf Grund der Auskunft der AOK die Erkrankung im August 1937 als Beginn der Erkrankung an "Staublunge" im Sinne der Krankenversicherung angesehen hat. Die Berufungsbegründung der Beklagten enthält auch keine Beweisansprüche, die als Rügen aufgefaßt werden könnten, das SG habe den Sachverhalt nicht hinreichend aufgeklärt (§ 103 SGG). Daß das SG die Vorschriften des § 614 RVO nicht berücksichtigt hat, ist, wie das LSG zutreffend ausgeführt hat, kein Mangel des Verfahrens. Das LSG hat die Berufung der Beklagten mit



-9-

Recht insoweit als unzulässig verworfen, als sie sich gegen die Verurteilung zur Zahlung der Verletztenrente richtet. Die Revision ist insoweit unbegründet und war zurückzuweisen.

Auch soweit die Revision sich gegen die Zurückweisung der Berufung gegen die Verurteilung zur Zahlung der Witwenrente richtet, ist sie nicht begründet.

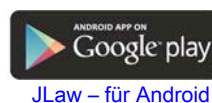
Das LSG hat als erwiesen angesehen, daß der Ehemann der Klägerin im Februar 1955 an einer Silikotbc im Sinne von Nr. 27 b der Anlage zur BKVO in der Fassung der 5. BKVO vom 26. Juli 1952 (BGBl I S. 395) erkrankt war und an den Folgen dieser Erkrankung gestorben ist. Diese Feststellung ist von der Revision nicht mit Rügen (vgl. § 163 SGG) angegriffen worden. Sie stimmt mit den Ausführungen im Bescheid der Beklagten vom 3. August 1955 überein, in dem der Anspruch auf Krankenbehandlung "wegen der bestehenden Siliko-Tuberkulose" ausdrücklich festgestellt worden ist. Auch in dem der Klägerin erteilten Bescheid über die Ablehnung der Witwenrente vom 21. Dezember 1955 ist ausgeführt, daß der Ehemann der Klägerin an allgemeiner Entkräftung infolge der Silikotbc gestorben sei, und im Berufungsverfahren hat die Beklagte (Schriftsatz vom 7. November 1956) lediglich bezweifelt, daß beim Ehemann der Klägerin im März 1955 eine "schwere Staublungen-Erkrankung" im Sinne der Nr. 17 a der Anlage zur BKVO in der insoweit übereinstimmenden Fassung nach der 3. Verordnung vom 16. Dezember 1936 - RGBl I S. 1117 - und nach der 4. Verordnung vom 29. Januar 1943 - RGBl I S. 85 - vorgelegen habe.

Hinsichtlich des Witwenrentenanspruchs wendet die Revision sich lediglich dagegen, daß das LSG einen Ausschluß des Anspruchs auf Witwenrente durch § 561 RVO verneint hat.

-10-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-10-

Der erkennende Senat stimmt mit dem LSG grundsätzlich darin überein, daß diese Vorschrift auch einem Anspruch auf Hinterbliebenenrente entgegenstehen kann. Der Gesetzgeber hat in § 561 RVO einen Rentenanspruch des Verletzten deshalb ausgeschlossen, weil die durch einen Unfall verursachten körperlichen Schädigungen keine einen Schadensersatzanspruch begründenden Auswirkungen haben, wenn der Verletzte bereits vor dem Unfall dauernd völlig erwerbsunfähig, d.h. nicht mehr in der Lage war, durch eine Betätigung im Erwerbsleben einen nennenswerten Verdienst zu erzielen. In einem solchen Fall bewirkt auch der durch den Tod verursachte völlige Wegfall der vor dem Unfall noch vorhanden gewesenen, wirtschaftlich jedoch bedeutungslosen Betätigungsmöglichkeiten des Verletzten keinen Rentenanspruch der Hinterbliebenen (vgl. EuM 36 S. 42). Da das LSG von seinem Rechtsstandpunkt aus keine näheren tatsächlichen Feststellungen hinsichtlich der Betätigungsmöglichkeiten des Ehemannes B für erforderlich gehalten hat, bietet der vorliegende Fall dem Senat keine Veranlassung, seine Auffassung darüber näher darzulegen, welche tatsächlichen Voraussetzungen die Annahme einer dauernden völligen Erwerbsunfähigkeit im Sinne des § 561 RVO rechtfertigen.

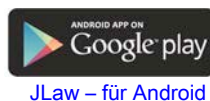
§ 561 RVO ist auch auf Entschädigungsansprüche für die Folgen von Berufskrankheiten anwendbar, da für diese grundsätzlich die Vorschriften über die Entschädigung von Unfällen gelten (§ 545 RVO) und die BKVO insoweit keine abweichenden Vorschriften enthält. Wie bei der Anwendung zahlreicher anderer Vorschriften der RVO ergeben sich jedoch hierbei insofern Schwierigkeiten, als die Vorschriften des 3. Buches der RVO in ihrem Wortlaut unmittelbar nur für die Entschädigung von Unfällen passen, d.h. als Grundlage des Entschädigungsanspruchs einen tatsächlichen Vorgang voraussetzen, der sich zeitlich genau abgrenzen läßt und jedenfalls die Dauer einer Arbeitsschicht in der Regel nicht überschreitet, während durch

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-11-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

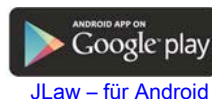
-11-

berufliche Beschäftigung verursachte Krankheiten vielfach erst nach langer Dauer der schädigenden Einwirkungen entstehen und zudem häufig erst in allmählich fortschreitender Entwicklung bemerkbar werden. Der Gesetzgeber hatte zwar bereits in der ursprünglichen Fassung der RVO, die nur die Entschädigung von Unfällen regelte, die Möglichkeit vorgesehen, die Unfallversicherung durch Beschluß des Bundesrats auf gewerbliche Berufskrankheiten auszudehnen (vgl. § 547 RVO a.F.), er hatte jedoch den Wortlaut des 3. Buches der RVO nicht auf eine solche zukünftige Ausdehnung durch entsprechende Änderung der unmittelbar nur für Unfälle passenden Vorschriften eingestellt, sondern sich darauf beschränkt, dem Bundesrat die Berechtigung zum Erlaß besonderer Vorschriften für die Durchführung zu geben. Durch keine der verschiedenen Änderungen des 3. Buches der RVO ist eine solche systematische Anpassung erfolgt. Durch § 547 RVO in der Fassung des Art. 5 des Zweiten Gesetzes über Änderungen in der Unfallversicherung vom 14. Juli 1925 (vgl. RGBl I S. 97) ist lediglich klargestellt worden, daß durch eine auf Grund dieser Ermächtigung ergehende Rechtsverordnung auch die Art und vor allem die Voraussetzungen für die Entschädigung von Berufskrankheiten geregelt werden können. Durch diese Ermächtigung sind auch Vorschriften gedeckt, die zur Regelung der Frage dienen, welcher Zeitpunkt für Berufskrankheiten bei der Anwendung von Vorschriften zugrunde zu legen ist, die einen Unfallzeitpunkt voraussetzen (a.M. Mikosch, ZfS 1960 S. 236). Schon die erste BKVO vom 12. Mai 1925 (RGBl I S. 27) bestimmte hierzu: "Als Zeitpunkt des Unfalls gilt der Beginn der Krankheit im Sinne der Krankenversicherung" (§ 3 Abs. 2). In der zweiten EKVO vom 11. Februar 1929 (RGBl I. S. 27) ist das durch den Zusatz ergänzt worden "oder wenn dies für den Versicherten günstiger ist, der Beginn der Erwerbsunfähigkeit im Sinne der Unfallversicherung". Dieser Wortlaut ist von den folgenden BKVOen unverändert übernommen worden. Lediglich für die Anwendung

-12-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

der §§ 1546 ff RVO und für die Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes bei Staublungenerkrankungen sind Sondervorschriften eingefügt worden. Diese können jedoch, wie der Senat zu den Vorschriften über die Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes im Urteil vom 29. Januar 1959 (BSG 9, 104) näher dargelegt hat, auf andere Sachverhalte nicht ausdehnend angewendet werden.

Nach dem Wortlaut des § 561 RVO ist der Zeitpunkt des Unfallereignisses entscheidend. Es kommt also nicht darauf an, wann dieses Ereignis erstmalig einen Leistungsanspruch - z.B. auf Krankenbehandlung oder Rente aus der Unfallversicherung - zur Folge gehabt hat. § 561 RVO würde deshalb seinem Wortlaut nach nicht anwendbar sein, wenn die durch ein Unfallereignis verursachte Körperschädigung erst in allmählicher Entwicklung Krankenbehandlung erfordert oder eine MdE herbeiführt, in der Zwischenzeit aber durch ein mit dem Unfallereignis in keinem ursächlichen Zusammenhang stehendes Ereignis eine dauernd völlige Erwerbsunfähigkeit verursacht worden ist. Nach der Auffassung des erkennenden Senats würde ein solches Ergebnis nicht dazu zwingen, § 561 RVO über den Wortlaut hinaus auch auf derartige Fälle anzuwenden. Der Senat ist vielmehr der Auffassung, daß § 561 RVO seinem gesetzgeberischen Zweck entsprechend eng nach dem Wortlaut auszulegen ist. Welche Folgerungen sich in dem vorstehend beispielsweise angeführten Fall für die Schätzung der unfallbedingten MdE ergeben würden, konnte im vorliegenden Fall unerörtert bleiben.

Für die Anwendung des § 561 RVO ist deshalb nicht der Zeitpunkt maßgebend, von dem an die Berufskrankheit Entschädigungsansprüche begründet hat (vgl. aber hierzu die zur Anwendung anderer Vorschriften ergangenen Entscheidungen des Reichsversicherungsamts: EuM 42, 11, 31; 43, 100; 49, 231); als Unfallzeitpunkt im Sinne des § 561 RVO gilt vielmehr nach



-13-

§ 3 Abs. 2 der 3. - 4. BKVO, wenn sich hieraus für den Versicherten eine günstigere Rechtslage ergibt, der Zeitpunkt des Beginns der Krankheit im Sinne der Krankenversicherung. Die Revision rügt zu Unrecht, daß das LSG es für entscheidend gehalten hat, wann der Ehemann B. erstmalig wegen der Krankheit ärztlich behandelt worden ist, die von der Beklagten auf Grund der Anzeige des Dr. S. vom 12. März 1955 als Berufskrankheit anerkannt worden ist und in ihrer weiteren Entwicklung zum Tode geführt hat.

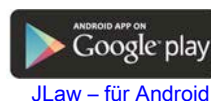
Die Revision greift allerdings auch die Feststellung des LSG an, daß dies während der Arbeitsunfähigkeit geschehen sei, die nach den Unterlagen der AOK A. vom 24. August 1937 bis zum 25. Februar 1938 bestanden hat. Sie ist der Auffassung, es widerspreche der Lebenserfahrung und den Denkgesetzen, daß das LSG diesen Schluß aus der in den Unterlagen der AOK als "Erstdiagnose" und im Grunde doch nur als "Nebenbefund" enthaltenen Angabe "Staublunge" gezogen habe.

Diese Rüge ist unberechtigt. Das LSG hat die Unklarheiten nicht verkannt, die hinsichtlich der Fragen bestehen, welcher Art die Gesundheitsstörungen waren, die im Vordergrund der mit Arbeitsunfähigkeit verbundenen Erkrankung vom 24. August 1937 bis zum 25. Februar 1938 gestanden haben, und worauf die Bewilligung der Invalidenrente zurückzuführen ist. Die Revision hat auch nicht dargelegt, welche Ermittlungsmöglichkeiten dem LSG zu einer Klärung dieser Fragen noch zur Verfügung gestanden hätten. Das LSG konnte jedoch ohne Verstoß gegen Denkgesetze oder Erfahrungssätze annehmen, daß die Auswirkungen der Einatmung von kieselsäurehaltigem Steinstaub, denen B. mehrere Jahrzehnte hindurch während seiner Tätigkeit in Sandsteinbrüchen des Maingebietes ausgesetzt gewesen ist, bereits im Jahre 1937, d.h. im letzten Jahr dieser gefährdenden Tätigkeit, Beschwerden verursacht haben, zu deren Beseitigung oder wenigstens Linderung ärztliche Hilfe erfor-

-14-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

derlich gewesen ist. Der Einwand der Revision, in einem solchen Falle wäre eine Röntgenuntersuchung veranlaßt worden, verkenn- daß nicht mehr zu klären ist, ob und gegebenenfalls mit welchem Ergebnis im Luitpold-Krankenhaus in Würzburg eine solche Untersuchung vorgenommen worden ist. Auch der von der Revision hervorgehobene Umstand, daß B. anscheinend erstmalig im Jahre 1954 wieder ärztliche Hilfe in Anspruch genommen hat, steht der Schlußfolgerung des LSG nicht zwingend entgegen. Die Revision berücksichtigt nicht, daß der im März 1955 festgestellte Zustand, wie Dr. S. hervorgehoben hat, das Ergebnis einer langdauernden, schon sehr weit fortgeschrittenen Entwicklung war, die objektiv bereits lange Zeit vorher ärztliche Behandlung erfordert hätte. Das LSG konnte deshalb aus der ausdrücklichen Erwähnung der "Staublunge" in den Unterlagen der AOK ohne Überschreitung der gesetzlichen Grenzen des Rechts der freien richterlichen Überzeugungsbildung (§ 128 SGG) den Schluß ziehen, daß der Ehemann B. damals auch wegen dieser Erkrankung ärztlich behandelt worden ist. Diese Feststellung ist somit für den Senat bindend (§ 163 SGG).

Diese Feststellung reicht auch als Grundlage für die rechtliche Schlußfolgerung des LSG aus, daß § 561 RVO auf den Witwenrentenanspruch nicht anwendbar sei.

Die Revision weist zwar zutreffend darauf hin, daß das LSG nicht festgestellt hat, von welchem Zeitpunkt an bei dem Ehemann B. eine dauernde völlige Erwerbsunfähigkeit bestanden hat. Insbesondere ist nicht festgestellt worden, ob ein solcher Zustand bereits vom Zeitpunkt der Bewilligung der Invalidenrente an bestand. Das LSG konnte jedoch auf den Versuch verzichten, diese sehr zweifelhafte Frage zu klären; da der Beginn der am 24. August 1937 einsetzenden Erkrankung für die Anwendung des § 561 RVO als Unfallzeitpunkt gilt, kommt es rechtlich darauf an, ob der Ehemann B. bereits vor diesem Zeitpunkt dauernd völlig erwerbsunfähig gewesen ist. Hierfür besteht jedoch, wie das LSG zutreffend ausgeführt hat, kein Anhalt. Nach den Unterlagen der AOK war der Ehemann B. vom 16. Februar 1937 an wieder als Arbeitnehmer des Steinbruchs

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



unternehmens P: A: zur AOK gemeldet. Die Revision hat nicht dargelegt, auf Grund welcher Umstände das LSG hätte vermuten müssen, daß der Ehemann B: bereits vor dem Einsetzen der am 24. August 1937 beginnenden Arbeitsunfähigkeit nicht mehr in der Lage gewesen sei, eine wirtschaftlich wesentliche Arbeit zu verrichten. Die Mitteilung der Gemeinde B: , daß der Ehemann B: im August 1937 "durch Hirnschlag 100%ig erwerbsunfähig" geworden sei, die von der Revision in diesem Zusammenhang hervorgehoben wird, bezieht sich offensichtlich auf die am 24. August 1937 einsetzende Erkrankung und läßt keine Schlüsse auf den vor dieser Erkrankung bestehenden Zustand zu. Die Revision hat nicht dargelegt, inwiefern das LSG eine solche Vermutung durch weitere Ermittlungen hätte nachprüfen müssen. Die Feststellung des LSG, es bestehe kein Anhalt dafür, daß der Ehemann B: bereits vor der am 24. August 1937 einsetzenden Erkrankung dauernd völlig erwerbsunfähig war, ist deshalb für den Senat gleichfalls bindend.

Das LSG hat hiernach ohne Rechtsirrtum entschieden, daß der Anspruch auf Witwenrente nicht durch § 561 RVO ausgeschlossen ist. Die Revision ist deshalb auch insoweit unbegründet und war zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung ergeht auf Grund von § 193 SGG.

